

Allgemeine Hinweise:

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
 - a) Sonntage
 - b) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
 - c) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

Notizen:



Allgemeine Hinweise:

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
 - d) Sonntage
 - e) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
 - f) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

Notizen:



Allgemeine Hinweise:

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
 - g) Sonntage
 - h) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
 - i) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

Notizen:



Allgemeine Hinweise:

- Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss Anhang 1 der JaV nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.
- Jagdberechtigte Mitglieder eines Jagdvereins sind berechtigt, erheblich verletzte und kranke **jagdbare** Wildtiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.
- An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton unter folgendem Vorbehalt verboten. Die Einzeljagd auf Wildschweine ist an Sonntagen bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr (Winterzeit) bzw. ab 21:00 Uhr (Sommerzeit) erlaubt.
Als Sonn- und staatlich anerkannte Feiertage gelten:
 - j) Sonntage
 - k) Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August und Weihnachten sowie 1. Mai ab 12:00 Uhr.
 - l) Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, und Allerheiligen mit Ausnahme für den Bezirk Bucheggberg
- Die Nachtjagd ist nur auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder erlaubt. Als Nachtjagd gilt die Jagd in der Zeitspanne eine Stunde nach Sonnenuntergang bzw. eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- Die Schussabgabe aus Motorfahrzeugen ist untersagt.
- Die Verwendung von Bleischrot für die Wasservogeljagd ist verboten.
- Beachten Sie bitte das Merkblatt „Sicherheit und Unfallverhütung im Jagdbetrieb“.

Notizen:



Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
Rothirsch Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Wildschwein Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
Gämse Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Feldhase												
Fuchs						15. 16.						
Dachs	15. 16.					15. 16.						
Edelmarder und Steinmarder		15. 16.										
Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn												
Kormoran												
Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.

Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
Rothirsch Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Wildschwein Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
Gämse Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Feldhase												
Fuchs						15. 16.						
Dachs	15. 16.					15. 16.						
Edelmarder und Steinmarder		15. 16.										
Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn												
Kormoran												
Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.

Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
Rothirsch Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Wildschwein Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
Gämse Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Feldhase												
Fuchs						15. 16.						
Dachs	15. 16.					15. 16.						
Edelmarder und Steinmarder		15. 16.										
Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn												
Kormoran												
Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.

Jagdkalender

Schonzeit

Jagdzeit

Jagdbare Säugetiere und Vögel	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Reh Laktierende Rehgeissen und Rehkitze sind vom 1. Mai bis 30. September geschützt.												15. 16.
Rothirsch Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Wildschwein Für Wildschweine welche jünger als zwei Jahre sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.												
Gämse Das Departement kann die Jagdzeiten bei der revierübergreifenden Jagdplanung ändern.												
Feldhase												
Fuchs						15. 16.						
Dachs	15. 16.					15. 16.						
Edelmarder und Steinmarder		15. 16.										
Ringel-, Türkentaube, Kolkrahe, Raben-, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher Rabenkrähen, welche in Schwärmen auftreten, sind auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen ganzjährig jagdbar		15. 16.										
Stock-, Tafel- und Reiherente, Blässhuhn												
Kormoran												
Verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube												

Das zuständige Departement kann jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, welche erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben.